

**Zeitschrift:** Zoom-Filmberater  
**Herausgeber:** Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit ; Schweizerischer katholischer Volksverein  
**Band:** 33 (1981)  
**Heft:** 1

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.06.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# ZOOM-FILMBERATER

Illustrierte Halbmonatszeitschrift für Film, Radio, Fernsehen

Nr. 1, 7. Januar 1981

ZOOM 33. Jahrgang

«Der Filmberater» 41. Jahrgang

Mit ständiger Beilage Kurzbesprechungen

---

## Herausgeber

Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit

Schweizerischer Katholischer Volksverein, vertreten durch die Film-Kommission und die Radio- und Fernsehkommission

## Redaktion

Franz Ulrich, Postfach 147, 8027 Zürich  
Telefon 01/20155 80

Urs Jaeggi, Postfach 1717, 3001 Bern  
Telefon 031/45 32 91

Ständiger Mitarbeiter der Redaktion: Matthias Loretan

## Abonnementsgebühren

Fr. 32.– im Jahr, Fr. 19 im Halbjahr  
(Ausland Fr. 37.–/22.–).

Studenten und Lehrlinge erhalten gegen Vorweis einer Bestätigung der Schule oder des Betriebes eine Ermässigung  
(Jahresabonnement Fr. 27.–/  
Halbjahresabonnement Fr. 16.–,  
im Ausland Fr. 32.–/19.–).  
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–

## Druck, Administration und Inseratenregie

Stämpfli + Cie AG, Postfach 2728  
3001 Bern, Telefon 031/23 23 23  
PC 30-169

Abdruck mit Erlaubnis der Redaktion und Quellenhinweis gestattet.

---

## Inhalt

- Kommunikation und Gesellschaft  
2 Schaffung einer Rechtsgrundlage für Radio und Fernsehen  
Warum ein Radio- und Fernsehgesetz?  
5 Thesen zu einem Radio- und Fernsehgesetz?  
Filmkritik  
12 *Amator*  
14 *Sibiriada*  
17 *Gloria*  
20 *Best Boy*  
22 *Bye Bye Brasil*  
25 *Willie and Phil*  
TV/Radio-kritisch  
27 Ballade au pays de l'imagination  
29 «Serpico»: Krimis als Beziehungsgeschichten

- Forum  
3. Ug Orwells Visionen holen uns ein

## Titelbild

«Sibiriada» von Andrej Michalkow-Kontschalowski ist ein breit angelegtes Epos über die nationale Entwicklung der Sowjetunion. Über die politische und historische Parabel hinausgehend, bringt der Film poetische Bilder einer kosmischen Ordnung, die durch den Einbruch der modernen Technik bedroht wird.

Bild: Columbus

---

# LIEBE LESER

nachdem der Nationalrat eine Motion überwiesen hat, die vom Bundesrat die sofortige Schaffung einer staats- und verwaltungsunabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen fordert, und auch in der Bevölkerung die Notwendigkeit eines solchen Instrumentes mehr oder minder unbestritten ist, hat es wohl kaum mehr einen grossen Sinn, dagegen zu argumentieren. Vielmehr gilt es jetzt darüber nachzudenken, was eine Beschwerdeinstanz allenfalls zu leisten vermag und was nicht. Ganz einfach ist das allerdings nicht; denn weder bestehen Vorstellungen über Auftrag, Kompetenzen und Zusammensetzung einer solchen Kommission noch wissen wir, wie sich die Medienlandschaft in der Schweiz in den nächsten Jahren entwickelt. Da zeigt sich nun drastisch, wie kurzatmig die Medienpolitik eines Parlamentes ausfallen muss, welche sich allein an einem oft mit zweifelhaften Mitteln geschürten Misstrauen gegen die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) orientiert.

Eines indessen lässt sich jetzt schon mit Gewissheit sagen: Ein besseres Programm bewirkt die Beschwerdekommision bestimmt nicht. Programmqualität entwickelt sich aus dem Freiraum, in dem sich kompetente Radio- und Fernsehmitarbeiter entfalten und profilieren können, aus einem günstigen, freiheitlichen Medienklima also und nicht aus einer Überwachungsinstanz. Ebenso sicher wird es der Beschwerdeinstanz nicht gelingen, das neuralgische Verhältnis zwischen dem angeblichen Medienmonopolist SRG und dem Parlament zu verbessern. Dagegen spricht die Funktion der SRG, die Öffentlichkeit herstellen muss und bei der kritischen Erfüllung dieser Aufgabe automatisch in ein Spannungsverhältnis zum Parlament oder zu einzelnen Parlamentariern gerät. Und weil es aus demokratischen wie auch aus dramaturgischen Gründen in den Monopolmedien immer nur möglich sein wird, Ausgewogenheit in der Gesamtheit des Programms, nicht aber in der einzelnen Sendung zu erzielen, wird eine Beschwerdeinstanz, die diesen Grundsatz anerkennt, letztlich auch keine Entspannung im Verhältnis zwischen Programmgestaltern und Programmkonsumenten bewirken können. Zusammenfassend ausgedrückt: Die latente Konfliktsituation, hervorgerufen durch die Spannung zwischen Medienerwartung und Programmrealität, wird durch die Schaffung einer Beschwerdekommision nicht bereinigt. Dazu bedarf es einer freiheitlich-demokratischen Verfassungsgrundlage und einer entsprechenden Ausführungsgesetzgebung für die Medien.

Der Funktion einer öffentlichen Kontrolle – wie sie übrigens bereits durch die dafür bestimmten Trägerschaftsorgane der SRG und die seit 1979 wirkende Radio/TV-Beschwerdekommision unter der Leitung von Oskar Reck wahrgenommen wird – kann die geforderte unabhängige Beschwerdeinstanz zweifellos nachkommen. Sie könnte aber auch – gewisse Voten im Parlament verliehen den hochgestreckten Erwartungen in dieser Richtung lebhaften Ausdruck – durch ihre Entscheide unter Umständen das landesübliche Mass an Kritik in Radio und Fernsehen festlegen. Nicht auszuschliessen ist überdies, dass sie versucht, die Programmpolitik und -gestaltung der elektronischen Medien den Vorstellungen der Politiker und Parlamentarier anzupassen. Ob er dies für wünschbar hält oder nicht, kann der Bundesrat jetzt nur noch mit einer entsprechenden Besetzung der letztlich eben doch nur bedingt staatsunabhängigen Beschwerdekommision beantworten.

Mit freundlichen Grüssen

